

Güterichter-Vereinbarung

Die Parteien sind mit der Durchführung eines Güterichterverfahrens einverstanden und schließen folgende Vereinbarung:

I. Grundlagen des Güterichterverfahrens

1. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass meine Teilnahme an dem Güterichterverfahren freiwillig ist und dass ich die Teilnahme jederzeit ohne Angaben von Gründen beenden kann.
2. Ich erkläre mich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereit, fair und kooperativ zu verhandeln sowie die Bedürfnisse und Interessen der anderen Beteiligten zu achten.
3. Mir ist bekannt, dass der Güterichter sämtliche Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann. Er haftet, soweit nicht § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Mir ist bekannt, dass für das Güterichterverfahren für die Beteiligten keine zusätzlichen Gerichtsgebühren entstehen und eventuelle Auslagen nach den Vorschriften des GKG zu tragen sind. Die Kosten meiner Vertretung im Güterichterverfahren trage ich selbst. Dies gilt auch für etwaige Reisekosten. Für Güterichterverfahren in Beschlussverfahren gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen folgendes: Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 2 Abs. 2 GKG) und Kostenerstattungsansprüche wegen erforderlicher Betriebsratstätigkeit richten sich nach § 40 Abs. 1 BetrVG.

II. Aufgaben des Güterichters

1. Der Güterichter informiert die Parteien in ausreichendem Maße über den Ablauf des Verfahrens. Er unterstützt die Parteien bei der Beilegung des Streitfalles durch eine geeignete Form der Gesprächsleitung und Verhandlungsführung.
2. Der Güterichter informiert die Parteien unverzüglich über alle Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit wecken könnten (§§ 42 ff. ZPO). Er ist, falls er eine Mediation durchführt, zur Allparteilichkeit und Neutralität verpflichtet.
3. Der Güterichter muss keinen rechtlichen Rat geben und hat auch keine andere fachlich beratende Funktion bezogen auf die Inhalte des Konfliktes. Die Verantwortung für die Inhalte des Verfahrens und einer abschließenden Einigung tragen die Parteien, die sich jederzeit Rechtsrat von ihren jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten oder anderen juristisch qualifizierten Personen einholen können.

III. Durchführung des Güterichterverfahrens

1. Der Ort des Güterichterverfahrens richtet sich nach der Güterichterordnung. Der Güterichter leitet das Verfahren und legt in Abstimmung mit den Parteien und der Gerichtsverwaltung des betroffenen Gerichts Ort und Zeit der Verhandlung fest.
2. Die Verhandlung wird nur in Anwesenheit der Parteien bzw. bei juristischen Personen in Anwesenheit eines informierten und zum Abschluss einer Vereinbarung über den Gegenstand des Verfahrens berechtigten Vertreters durchgeführt.
3. Ob und in welchem Umfang die Parteien sich eines Rechtsbeistandes bedienen, bleibt ihnen freigestellt.
4. Das Güterichterverfahren ist nicht öffentlich. Dritte (z.B. Sachverständige, Zeugen, Personen in Ausbildung) können nur mit Zustimmung der Parteien hinzugezogen werden.
5. Mit Zustimmung der Parteien kann der Güterichter während oder außerhalb gemeinsamer Sitzungen Gespräche mit jeweils einer Partei führen (Einzelgespräche). Deren Inhalt wird der anderen Partei nur mit Zustimmung der im Einzelgespräch angehörten Partei mitgeteilt.

IV. Beendigung des Güterichterverfahrens

Das Güterichterverfahren endet

1. mit einer abschließenden Vereinbarung über den Konfliktgegenstand insgesamt oder über einzelne Streitpunkte, sofern eine der Parteien oder der Güterichter der Auffassung ist, dass über die restlichen Bestandteile des Streitfalles keine Einigung erzielt werden kann,
2. durch formfreie Erklärung einer oder beider Parteien gegenüber dem Güterichter, das Güterichterverfahren mit sofortiger Wirkung beenden zu wollen, oder
3. mit der Erklärung des Güterichters an die Parteien, dass er das Güterichterverfahren als beendet betrachte.

V. Verschwiegenheitsvereinbarung

1. Der Güterichter behandelt mündliche Äußerungen während und nach Abschluss des Güterichterverfahrens vertraulich. Der Güterichter ist insbesondere nicht befugt, Informationen über den Inhalt der Güterichterhandlung an das Prozessgericht oder an Dritte weiterzugeben. Der Güterichter verpflichtet sich, - soweit gesetzlich unter Ausschöpfung aller bestehenden Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte zulässig - in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeuge oder Sachverständiger auszusagen, sofern er nicht ausdrücklich von beiden Parteien von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden wird.

2. Mir ist bekannt, dass die im Rahmen eines Güterichterverfahrens angelegten gesonderten Akten nur bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufbewahrt werden. Nach Beendigung des Güterichterverfahrens wird das in der Akte befindliche Schriftgut bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufbewahrt.
3. Die von mir oder den weiteren Beteiligten oder dem Güterichter ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Schriftstücke werden dagegen in einem besonderen Ordner aufbewahrt und nach der Beendigung des Güterichterverfahrens gelöscht bzw. vernichtet oder, wenn dies gewünscht wird, zurückgegeben.
4. Ich verpflichte mich, über den Inhalt und Ablauf der Güterichterverhandlung Stillschweigen zu bewahren. Informationen über Inhalt und Ablauf der Güterichterverhandlung werde ich nicht an Dritte weitergeben, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen.
5. Ich verpflichte mich, im gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren Tatsachen, die mündlich geäußert oder als vertraulich bezeichnet wurden, und mir ausschließlich im Zusammenhang mit dem Güterichterverfahren bekannt geworden sind, weder darzulegen noch diesbezüglich Beweis anzubieten. Ich werde insbesondere den Güterichter oder am Güterichterverfahren Beteiligte nicht als Zeugen benennen.
6. Sollte ich aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sein, Dritte über Angelegenheiten des Güterichterverfahrens zu informieren, so lege ich dies den Beteiligten und dem Güterichter vor dem Abschluss dieser Vereinbarung offen.

VI. Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass Informationen über das Güterichterverfahren erhoben und innerhalb der Justiz zu statistischen Zwecken verwendet werden. Falls das Güterichterverfahren an einem anderen Gericht durchgeführt wird als das Streitverfahren, bin ich damit einverstanden, dass die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren die bereits vorhandenen statistischen Daten des Streitverfahrens nutzt.

Datum

Unterschrift
